

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 1. Beratung (Teil A)**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	<p><b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<div data-bbox="1077 564 1671 831" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ergebnis der GR-Beratung vom 15.11.2022</b></p> <p>Zustimmung zur Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats (Spalte 2)</p> <p>ausgenommen § 35 Abs. 1: Beibehaltung geltendes Recht</p> </div>	
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">851.200</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p><b>§ 31</b> Zuständigkeit und Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen.</p>	<p><b>§ 31</b> <u>Zuständigkeit, Organisation, Gegenstand und [...] Kosten</u></p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe [...] gemäss <u>den Art. 131, 176a und 290 ZGB, Art. 34 Abs. [...] 4 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 <sup>1)</sup> sowie [...] der Verordnung über die [...] Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019 <sup>2)</sup></u> liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der [...] <u>berechtigten</u> Person.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann [...] <u>in einzelnen oder [...] sämtlichen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe geeigneten Dritten übertragen. Nicht übertragbar ist die Befugnis, Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</u></p>			

<sup>1)</sup> SR [211.231](#)

<sup>2)</sup> SR [211.214.32](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	<p><sup>2bis</sup> Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</p> <p><sup>2ter</sup> Fachstelle im Sinne des Bundesrechts zur Inkassohilfe ist die Gemeinde, auch bei Übertragung gemäss Absatz 2. Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse,</p> <p>a) um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen der Inkassohilfe selber erbringen zu können, oder</p> <p>b) um entscheiden zu können, in welchen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe an geeignete Dritte übertragen wird, und auch um bei einer Übertragung in der Lage zu sein, allfällige Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Art. 290 ZGB erheben die Gemeinden jährlich für ihre Aufwendungen im Rahmen der Inkassohilfe bei guten finanziellen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person eine Gebühr. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>	<p><sup>2</sup><sub>quater</sub> Gegenstand der Inkassohilfe sind Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht und dem Partnerschaftsgesetz gemäss Art. 3 Abs. 1–3 InKHV sowie die weiteren familienrechtlichen Ansprüche gemäss Art. 3 Abs. 4 lit. a und b InKHV.</p> <p><sup>3</sup> [...] <u>Leistungen der Gemeinde zur Inkassohilfe [...] für Unterhaltsbeiträge</u></p> <p>a) für Kinder sind unentgeltlich,</p> <p>b) für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, verlangt die Gemeinde von ihr, sich an den Kosten für deren Leistungen zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p><sup>4</sup> Die Inkassohilfe gemäss internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</p>	<p><sup>3bis</sup> Kosten der Leistungen anderer Dritter, namentlich Betriebs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden von der Gemeinde bevoorschusst. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, werden sie der berechtigten Person nur auferlegt, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p> <p><sup>4</sup> Die Inkassohilfe gemäss [...] internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde [...]. <u>Fachstelle ist die gemäss Inkassohilfverordnung örtlich zuständige Gemeinde, auch bei Übertragung gemäss Absatz 2.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p><b>§ 33</b> Anspruchsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn</p> <p>a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,</p> <p>c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und</p>	<p><sup>1</sup> <u>Variante 1 und 2:</u> Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung <u>sowohl der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der direkten Kosten für das Kind (Barunterhalt) als auch der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der indirekten Kosten aufgrund der persönlichen Betreuung des Kindes durch die Eltern (Betreuungsunterhalt), wenn</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.</p>				
<p><b>§ 35</b> Höhe der Bevorschussung</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.</p>	<p><sup>1</sup> <u>nur bei Variante 2</u>: Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen [...] <u>doppelten Waisenrente [...] gemäss Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946</u> <sup>1)</sup> nicht überschreiten.</p>	<p><u>Abs. 1: Beibehaltung geltendes Recht</u></p>	<p>Zustimmung zur Beibehaltung geltendes Recht (entspricht Variante 1)</p>	<p><b>Zustimmung zur Beibehaltung geltendes Recht</b> (und somit Ablehnung von Variante 2)</p>

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
<p><sup>2</sup> Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat gemäss § 33 lit. d festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt.</p>				
<p><b>§ 36</b> Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes entscheidet auf Gesuch über die Bevorschussung.</p> <p><sup>2</sup> Bevorschusst werden die nach der Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Bevorschussung kann privaten Organisationen übertragen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Durchführung der Bevorschussung kann [...] <u>geeigneten Dritten</u> übertragen werden. <u>Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	II.			
	Der Erlass SAR <a href="#">210.300</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 16</b> Vollstreckung der Unterhaltspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, 131a und 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, [...] <u>176a</u> und [...] _ 290 ZGB, <u>Art. 34 Abs. 4 PartG</u> sowie der <u>Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019</u> <sup>2)</sup> richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>3)</sup>.</p>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

1) SAR [851.200](#)  
2) SR [211.214.32](#)  
3) SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. Juni 2022	Abweichender Antrag der Kommission GSW vom 26. September 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 15.11.2022
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			